

## Satzung

vom 27. November 2009

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft Gütersloh e.V.“ (Kurzbezeichnung: BSG Gütersloh). Sein Sitz ist Gütersloh. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen unter Geschäftsnummer VR 683.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gliederung, Vereinstätigkeit

1. Zweck  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  - 1.1. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.
  - 1.2. Wirtschaftliche Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Gliederung  
Der Verein besteht aus Erwachsenen-, Jugend- und Kinder-Sportgruppen. Die Bildung neuer und Auflösung vorhandener Sportgruppen obliegt dem Vorstand.
3. Angebot  
Der Verein bietet Breiten- und Leistungssport, der auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer abgestimmt ist, an. Teilbereiche des Vereinssports sind ergänzende Leistung zur Rehabilitation im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Förderung und Durchführung einzelner Sportgruppen, erforderlichenfalls unter Anleitung besonders ausgebildeter Übungsleiter und bei besonderen Bestimmungen unter Aufsicht eines Arztes.
  - b) Durchführung und Teilnahme an sonstigen Sportveranstaltungen
  - c) gesellschaftliche und kulturelle Betreuung der Mitglieder.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden
    - 1.1. natürliche Personen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen dazu die Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten.
    - 1.2. juristische Personen.
  2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  3. Die Mitgliedschaft erlischt:
    - 3.1 durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.  
Die Frist für die Kündigung beträgt vier Wochen zum jeweiligen Halbjahresende.
    - 3.2 durch Tod.
    - 3.3 durch Ausschluss,
      - a) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist;
      - b) bei vereinsschädigendem Verhalten.
- Das Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein:  
mit dem Empfang eines Ausschließungsbeschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Teilnehmer am Behindertensport**

können sein

- a) Vereinsmitglieder
- b) Nicht-Mitglieder mit einer ärztlichen Verordnung über Rehabilitationssport
- c) notwendige Begleiter der Teilnehmer zu a) und b).

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Wahlvorschläge und Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss stattfinden, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für Einladung und Ablauf gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Wahl der Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) Wahl eines Protokollführers;
  - d) Benennung eines Wahlleiters aus den Reihen der anwesenden Mitglieder
  - e) beschließt die Änderung der Satzung;
  - f) beschließt die Höhe und Zahlungsweise des Jahresbeitrages;
  - g) beschließt die Beendigung der Vereinstätigkeit.
  - h) nimmt den Vorstandsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung
  - i) nimmt die Jahresrechnung entgegen und genehmigt diese.
- 3.1. Die Beschlüsse
  - 3e) – 3g) bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.Für alle sonstigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten und zweiten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/r ersten Vorsitzenden,
  - b) dem/r zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem/r Kassenwart/in,
  - d) dem/r Schriftführer/in.
  - e) bis zu drei Beisitzern/innen.
2. Der Vorstand wird in der Regel alle zwei Jahre gewählt.  
Ihm kann nur angehören, wer Vereinsmitglied im Sinne des § 3 ist.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1a) – 1c) genannten Personen. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der genannten Personen wahrgenommen wird.

#### **§ 7a Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand nach §7(1) hat
  - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
  - b) Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
  - c) Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einzuberufen und durchzuführen.
  - d) mit fördernden Mitgliedern Vereinbarungen über deren Beitragszahlung oder Spendenentrichtung zu treffen.
2. Der Vorstand ist vom ersten Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder nach § 7 Ziffer 3 vorzeitig aus, muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen.

### **§ 8 Kasse**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Förderbeiträgen und Spenden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 9 Revisoren**

1. Es werden zwei Revisoren und ein Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Jeweils acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung in einer von ihnen zu unterzeichnenden Niederschrift festzustellen.
3. Der Revisionsbericht ist in der folgenden Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 10 Beendigung der Vereinstätigkeit**

- 1.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur rechtzeitig in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 1.2 Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB fehlen und wenn nach einer Notbestellung der fehlenden Vorstandsmitglieder durch das Amtsgericht Gütersloh nach § 29 BGB der rechtliche Mangel nicht behoben werden kann.
- 1.3 Ein Auflösungsbeschluss darf erst gefasst werden, wenn das Bemühen erfolglos bleibt, die BSG Gütersloh als geschlossene Abteilung in einen anderen Sportverein zur Weiterbetreibung des Sports zu integrieren.
2. Das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten fällt zu:
  - a) im Falle der Auflösung gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 der Kreisverwaltung Gütersloh - Amt für soziale Einrichtungen - unter der Bedingung, das anfallende Vermögen zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen zu verwenden;
  - b) im Falle der Integration gemäß Ziffer 1.3 dem die BSG Gütersloh übernehmenden Sportverein.
3. Abweichend von § 6 Ziffer 1 ist eine Mitgliederversammlung in diesen Fällen vier Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh in Kraft.

-----

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2009 ist die Satzung in der vorstehenden Form genehmigt worden.

*Karola Bleidiek*

---

Karola Bleidiek - erste Vorsitzende

*BS*

---

Annette Böker - zweite Vorsitzende

-----